

Elterliche Verantwortung in grenzüberschreitendem Kontext, einschließlich Kindesentführung



Teil 3

Familienmediation

Inhalt

1. Einleitung	3
2. Potenzielle „Akteure“ in einem grenzüberschreitenden Fall von Kindesentführung durch einen Elternteil.....	4
3. Mediationsmodelle in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung..	6
4. Vorteile der Mediation	8
5. Fallstudien	10
6. Unterschiede zwischen innerstaatlicher Familienmediation und Mediation in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung.....	12
6.1. Konfliktintensität	12
6.2. Erfasste Probleme.....	13
6.3. Enger justizieller und zeitlicher Rahmen	14
7. Das Mediationsverfahren	15
7.1. Empfehlung und Prüfung im Vorfeld	16
7.2. Mediatorensuche und Organisation der Mediation.....	16
7.3. Zeitlicher Rahmen	17
7.4. Die Rolle von Sprache und Kultur	18
7.5. Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten	18
7.6. Hilfsmittel und Methodiken	19
7.7. Weiterbetreuung nach der Mediation.....	19
8. Die Mediationsvereinbarung	20

1. Einleitung

Das Streben nach kooperativen im Gegensatz zu kontradiktorischen Modellen der Konfliktlösung hat zu einer Zunahme von alternativen Formen der Streitbeilegung geführt. Alternative Streitbeilegung (Alternative Dispute Resolution, ADR) bezeichnet Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten mit anderen Mitteln als mit einem Gerichtsverfahren. Die bekannteste Form der ADR ist die Mediation. Die [EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen](#) vom 21. Mai 2008 (nachstehend bezeichnet als „EU-Mediationsrichtlinie“) definiert Mediation als

„...ein strukturiertes Verfahren unabhängig von seiner Bezeichnung, in dem zwei oder mehr Streitparteien mit Hilfe eines Mediators auf freiwilliger Basis selbst versuchen, eine Vereinbarung über die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu erzielen“ (**Artikel 3 Buchstabe a**).

Mediation gilt als schneller und kostengünstiger als ein Gerichtsverfahren und in vielen Fällen auch als wirksamer, da sie sich mit den zwischenmenschlichen Aspekten des Konflikts befasst, statt nur mit dessen rechtlichen Aspekten. Dies ist in familiären Konflikten besonders wichtig. Die EU-Mediationsrichtlinie besagt:

„Die Mediation kann durch auf die Bedürfnisse der Parteien zugeschnittene Verfahren eine kostengünstige und rasche außergerichtliche Streitbeilegung in Zivil- und Handelssachen bieten. Vereinbarungen, die im Mediationsverfahren erzielt wurden, werden eher freiwillig eingehalten und wahren eher eine wohlwollende und zukunftsfähige Beziehung zwischen den Parteien. Diese Vorteile werden in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen noch deutlicher“ (Erwägungsgrund 6).

Mehrere EU-Mitgliedstaaten haben inzwischen Mediationsgesetze erlassen, die den Einsatz der innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Mediation regeln. Anwendung findet die Familienmediation, die in manchen Ländern bereits gut etabliert ist, im Verlauf von Trennungen und Ehescheidungen zur Regelung von Fragen wie elterliche Verantwortung und Umgangs- oder Besuchsrecht sowie zur Regelung von finanziellen Angelegenheiten, beispielsweise Ehegatten- und Kindesunterhalt, Vermögens- und Schuldenausgleich und -verteilung. Äußerst wirksam ist die Familienmediation auch bei der Beilegung grenzüberschreitender Konflikte in Bezug auf die Ausübung des Umgangsrechts und im Falle von Kindesentführung.

Das vorliegende Material basiert auf dem Beispiel der grenzüberschreitenden Fälle von Kindesentführung durch einen Elternteil, deren Zahl infolge der verstärkten Globalisierung und Mobilität immer weiter zunimmt. Dazu ein Beispiel:

Elisa ist die kleine Tochter eines in Deutschland lebenden italienisch-deutschen Ehepaares. Da die italienische Mutter Schwierigkeiten hat, in Deutschland einen qualifizierten Arbeitsplatz zu finden, und sich hier isoliert fühlt, besucht sie im Sommer die alte Heimat und beschließt, dort zu bleiben und ihr Studium in Italien fortzusetzen. Der deutsche Vater ist schockiert und beantragt die Rückgabe des Kindes in das Land seines gewöhnlichen Aufenthalts gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980. Das Gericht empfiehlt ein

Mediationsverfahren, das für das Wochenende vor der Anhörung angesetzt wird und durch einen italienischen und einen deutschen Mediator betreut wird.

2. Potenzielle „Akteure“ in einem grenzüberschreitenden Fall von Kindesentführung durch einen Elternteil

An grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung ist eine Reihe potenzieller „**Akteure**“ beteiligt. Die Hauptpersonen sind dabei das **Kind bzw. die Kinder und die Eltern**; man spricht hier vom „entführenden Elternteil“ und vom „zurückgebliebenen Elternteil“. Der entführende Elternteil – bei dem es sich üblicherweise um die Person handelt, die die elterliche Sorge tatsächlich wahrnimmt (in 70 % aller Fälle die Mutter) – hat fast nie das Gefühl, das Kind entführt zu haben, sondern erklärt vielmehr, dass er einfach versucht habe, aus einer schwierigen oder unmöglichen Situation herauszukommen. Viele entführende Eltern sind sich entweder der Tatsache, dass sie mit dem Verbringen des Kindes außer Landes ohne Zustimmung des anderen Elternteils gegen internationale Übereinkommen verstoßen, nicht bewusst, oder aber sie wissen dies sehr wohl, hoffen aber, dass der andere Elternteil keine drastischen Maßnahmen ergreifen wird, um für die Rückgabe des Kindes zu sorgen. **Großeltern und andere Familienangehörige, Freunde oder neue Partner** können im Verlauf eines Falles von Kindesentführung eine wichtige Rolle spielen, beispielsweise indem sie den entführenden Elternteil, der plant, das Land des gewöhnlichen Aufenthalts zu verlassen, unterstützen und ihm nach der Rückkehr helfen oder sogar das Kind bzw. die Kinder verstecken. Dem zurückgebliebenen Elternteil sagen sie möglicherweise, dass er sich das nicht gefallen lassen darf, und bestärken ihn darin, das Kind aus dem Ausland zurückzuholen.

Wenn ein Elternteil realisiert, dass ein Kind entführt wurde, wendet er sich oftmals an einen **Rechtsanwalt** vor Ort, der ihn möglicherweise ermutigen wird, ein Verfahren zur Erlangung des alleinigen Sorgerechts für das Kind in diesem Land anzustrengen. Wenn der entführende Elternteil mit dem Kind überraschend verschwindet, wird der zurückgebliebene Elternteil oftmals die **Polizei** verständigen und die Einleitung einer Grenzfehndung beantragen. Der nächste Schritt besteht darin, sich an die **Zentrale Behörde** im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes zu wenden, die empfohlen wird, Kontakt mit der Zentralen Behörde des Staates, in den das Kind entführt wurde, aufzunehmen. Diese Zentrale Behörde wird in dem Rückgabeprozess eine zentrale Rolle spielen – sie wird mit beiden Elternteilen sowie den jeweiligen Anwälten in Kontakt stehen und in der Lage sein, ein Mediationsverfahren zu empfehlen oder sogar zu finanzieren. In manchen Fällen wird die Zentrale Behörde den zurückgebliebenen Elternteil vertreten, in anderen Fällen werden

jedoch beide Elternteile ihre eigenen Anwälte haben, die sie in dem Verfahren nach dem Haager Übereinkommen von 1980 vertreten.

Der Richter, der über die Rückgabe oder Nicht-Rückgabe des Kindes in den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts entscheidet, kann folgende Personen und/oder Stellen hinzuziehen:

- Sozialdienste
- einen Prozesspfleger
- eine Agentur, die Besuche unter Aufsicht organisiert
- einen Psychologen als Sachverständigen
- einen Dolmetscher für den zurückgebliebenen Elternteil

Der Richter ist ausgezeichnet in der Lage, den Parteien die Mediation nahelegen, insbesondere aufgrund der Tatsache, dass vielen Richtern sehr wohl bewusst ist, dass eine gerichtliche Entscheidung über die Frage der Rückgabe oder Nicht-Rückgabe nur eine Lösung für diese eine wichtige Frage bieten wird, die vielen anderen drängenden Probleme, mit denen die Eltern konfrontiert sind, aber nicht lösen wird.

Schließlich wird der zurückgebliebene Elternteil, der für die Gerichtsverhandlung in das Land der Entführung kommt, möglicherweise Unterstützung bei seinem **Konsulat** suchen. Kommt es zu einem Rechtsmittelverfahren, ist das **Rechtsmittelgericht** involviert, und schließlich, wenn die Rückgabe des Kindes angeordnet wird, der entführende Elternteil aber die Kooperation verweigert, kann die **Polizei** gerufen und ein **Gerichtsvollzieher** hinzugezogen werden, um das Kind von einem Elternteil an den anderen zu übergeben und diesen Elternteil und das Kind zum Bahnhof oder Flughafen zu bringen.

An Fällen von Kindesentführung nach dem Haager Übereinkommen sind derart viele Personen und Stellen beteiligt, dass es für die Eltern zuweilen erdrückend wird. Zu Beginn hatten sie keine Ahnung, in was für eine Lage sie sich damit bringen würden.

3. Mediationsmodelle in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung

Die Mediation findet üblicherweise in demselben Land statt wie das Gerichtsverfahren und wird einige Tage vor der gerichtlichen Anhörung angesetzt. Da grenzüberschreitende Fälle von Kindesentführung stets ein hohes Konfliktpotenzial haben und unter starkem Druck sowie innerhalb eines engen justiziellen und zeitlichen Rahmens stattfinden, besteht generell Einigkeit darüber, dass eine Co-Mediation von entscheidender Bedeutung ist. Der [Leitfaden zu bewährten Verfahren in der Mediation](#) besagt in Kapitel 6.2.3:

„Der Einsatz der bikulturellen, bilingualen Co-Mediation sollte, soweit sinnvoll und möglich, in Fällen der grenzüberschreitenden Kindesentführung gefördert werden.“

Basierend auf der in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung in deutsch-französischen und deutsch-amerikanischen Mediationsprojekten gewonnenen Erfahrung empfiehlt die [Breslauer Erklärung zur bi-nationalen Kindschaftsmediation](#) aus dem Jahr 2007 das folgende Modell der Co-Mediation:

- **zwei Nationalitäten:** jeweils ein Mediator aus dem Heimatland beider Elternteile
- **zwei Sprachen:** beide Mediatoren sollten beide Sprachen sprechen
- **zwei Geschlechter:** ein Mann und eine Frau
- **zwei Berufe:** ein Mediator mit psychosozialen oder pädagogischem Hintergrund und der andere mit juristischem Hintergrund

Dieses Modell ist insofern für die Parteien von Vorteil, als beide kulturellen Hintergründe in dem Mediationsverfahren zum Tragen kommen werden und das Verständnis der jeweiligen Sprachen, Einstellungen, Werte und Prioritäten sichergestellt sein wird. Es ist auch für die Mediatoren von Vorteil, da sie sicher sein können, dass sie die jeweilige äußerst komplexe und intensive emotionale und rechtliche Situation erfassen und auf möglichst konstruktive Weise regeln werden, indem sie einander im Rahmen der Gestaltung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unterstützen. Ihre Unparteilichkeit wird gewahrt.

Dieses Grundmodell der Mediation in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung wird in unterschiedlichem Maße von den drei europäischen Organisationen praktiziert, die regelmäßig grenzüberschreitende Familienmediation in Fällen von Kindesentführung organisieren: die [britische karitative Einrichtung Reunite International Child Abduction Centre](#), das [niederländische International Child Abduction Centre/IKO](#) und der [deutsche](#)

[gemeinnützige Verein MiKK/Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten](#). Alle drei Organisationen nutzen die Co-Mediation und arbeiten mit speziell geschulten Mediatoren, die zur kurzfristigen Übernahme von Fällen und zur engen Zusammenarbeit mit dem gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 zuständigen Gericht bereit sind.

- Reunite verfügt über einen Pool von sieben Mediatoren, die mit Paaren drei dreistündige Sitzungen an zwei Tagen durchführen. Die Mediation wird von Reunite vorbereitet und befasst sich mit jedem Thema außer der Gütergemeinschaft. Die Kosten werden von den Eltern oder gegebenenfalls durch die Prozesskostenhilfe getragen (wenn die Eltern anspruchsberechtigt sind).
- IKO verfügt über einen Pool von 18 Mediatoren, die in Co-Mediation auf bi-professioneller Basis arbeiten und mit Paaren drei dreistündige Sitzungen an zwei Tagen durchführen. Die Mediation wird durch das Mediationsbüro von IKO vorbereitet und befasst sich ausschließlich mit den Problembereichen Entführung, Rückgabe oder Nicht-Rückgabe, Umzug und Kontakt. Die Kosten werden durch das Ministerium für Sicherheit und Justiz und die Eltern oder gegebenenfalls durch die Stelle für Prozesskostenhilfe getragen (wenn die Eltern anspruchsberechtigt sind).
- MiKK hat ein Netzwerk von 140 Mediatoren, die in 28 Sprachen arbeiten können. MiKK organisiert die Mediation, wobei ein Team von Co-Mediatoren zusammengestellt wird, das aus einem Mann und einer Frau besteht, von denen jeweils einer aus dem Land jeder der beiden Parteien kommt oder zumindest deren Muttersprache beherrscht, und von denen einer einen juristischen und der andere einen psychosozialen Hintergrund hat – entsprechend dem in der Breslauer Erklärung propagierten Mediationsmodell. Der zeitliche Rahmen der Mediationen von MiKK richtet sich nach den Eltern, generell finden die Sitzungen jedoch an zwei oder drei Tagen statt und befassen sich mit jedem Thema, das die Eltern klären wollen. Die Mediation wird durch die Parteien selbst finanziert, in manchen Sonderfällen jedoch auch durch die deutsche Zentrale Behörde.

4. Vorteile der Mediation

Auch wenn das [Haager Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980](#) und die Brüssel IIa-Verordnung einen rechtlichen Rahmen für grenzüberschreitende Konflikte mit Bezug zu Kindern bieten, bleiben für in grenzüberschreitende Streitigkeiten verwickelte Familien, die den Rechtsweg beschreiten, viele Fragen offen und zahlreiche Probleme ungelöst. Alle diese Probleme – die sich nicht nur auf die kurzfristige Frage beziehen, wo das Kind wohnen soll, sondern auch auf Fragen wie einen möglichen Umzug des Kindes und/oder eines oder beider Elternteile, die langfristige Regelung der Wohnsituation, den Unterhalt und den Kontakt zum abwesenden Elternteil – können im Rahmen der Mediation gelöst werden. Darüber hinaus bietet die Mediation den Eltern ein Forum, in dem sie ihre Wut- und Angstgefühle sowie ihre eigenen Erfordernisse und die Erfordernisse des Kindes äußern und ausloten können. Die [EU-Richtlinie über bestimmte Aspekte der Mediation in Zivil- und Handelssachen](#) besagt in Erwägungsgrund 6:

„Vereinbarungen, die im Mediationsverfahren erzielt wurden, werden eher freiwillig eingehalten und wahren eher eine wohlwollende und zukunftsfähige Beziehung zwischen den Parteien. Diese Vorteile werden in Fällen mit grenzüberschreitenden Elementen noch deutlicher.“

Da eine erfolgreiche Mediation den Parteien auch die Unsicherheit und die Kosten weiterer Gerichtsverfahren in einem oder beiden Ländern ersparen kann, ist die grenzüberschreitende Familienmediation nicht nur schneller und potenziell wirksamer als ein Gerichtsverfahren, sie ist zudem auch kosteneffektiver. Auch eine Mediation, die nicht in eine Vereinbarung mündet, eröffnet Kommunikationsmöglichkeiten zwischen den Eltern, bewirkt somit eine Deeskalation ihres Konflikts und ermöglicht ihnen in der Zukunft einen wirksameren Umgang miteinander, beispielsweise durch die Konzentration auf nur einige wenige kontroverse Fragen – zugunsten ihres Kindes oder ihrer Kinder.

Vorteile der (grenzüberschreitenden) Familienmediation

- Lösung von Problemen im Zusammenhang mit
 - dem Aufenthaltsort des Kindes
 - einem möglichen Umzug des Kindes und/oder eines oder beider Elternteile
 - der langfristigen Regelung der Wohnsituation
 - Unterhalt und Kontakt zum abwesenden Elternteil usw.

- Forum für die Eltern zur Äußerung und Auslotung
 - ihrer Gefühle
 - ihrer eigenen Erfordernisse
 - der Erfordernisse des Kindes
- schnelles und flexibles Verfahren
- Kosteneffizienz
- Deeskalation des Konflikts

5. Fallstudien

Fallstudie "Benedict"

Benedict ist der dreijährige Sohn von Kristine, einer 32-jährigen lettischen Krankenschwester und Brian, einem 34-jährigen irischen Ingenieur. Kristine und Brian lernten sich vor fünf Jahren in einem Pub in Dublin kennen, wo Kristine gerade eine neue Stelle in einem Universitätskrankenhaus angetreten hatte. Mehr als ein Jahr lang, war ihre Beziehung ein einziges Auf und Ab, bis Kristine schließlich schwanger wurde. Während der Schwangerschaft versuchten sie es für eine Weile mit dem Zusammenleben, aber das funktionierte nicht. Sie wollten jedoch beide unbedingt aktive Eltern sein, und als ihr Sohn Benedict im September 2009 geboren wurde, einigten sie sich darauf, dass Brian zum Vormund von Benedict bestellt werden sollte, und unterzeichneten die dafür nötigen Papiere. Benedict lebte bei seiner Mutter und verbrachte die Mittwochnachmittage und jedes zweite Wochenende von Samstagmorgen bis Sonntagnachmittag bei seinem Vater. Zunächst zögerte die Mutter, ihn die Nacht bei seinem Vater verbringen zu lassen, stimmte aber letztlich zu. Solange sie einen Arbeitsplatz hatte, war sie mit dieser Regelung und dem Leben in Irland recht zufrieden, obwohl sie Heimweh nach ihrer Familie und ihren Freunden hatte. Während der Finanzkrise verloren jedoch sowohl Kristine als auch Brian ihre Arbeit. Brian gelang es, eine weniger qualifizierte Stelle als Aushilfe im Unternehmen seines Bruders zu finden, aber Kristine saß völlig auf dem Trockenen und musste mit Sozialhilfe zurechtkommen. Zudem machte ihr das Leben im Ausland immer mehr zu schaffen, besonders nachdem sie erfahren hatte, dass sie in Riga Arbeit finden könnte – zwar nicht gut bezahlt, aber sie wäre doch zumindest wieder zuhause. Sie versuchte, mit Brian über diese Möglichkeit zu sprechen, aber der war absolut dagegen und sagte, dass er Angst habe, Benedict zu verlieren. Was sollte schließlich Kristine davon abhalten, einen lettischen Mann zu finden, zu heiraten und ein weiteres Kind zu bekommen? Und Brian würde einsam und allein zurückbleiben – und möglicherweise sogar Kindesunterhalt für ein Kind zahlen müssen, das er niemals sehen könnte! Aber Kristine lies die Idee nicht mehr los, und schließlich zog sie aus heiterem Himmel weg – in einer Woche im Juli, als sie wusste, dass Brian die ganze Woche über arbeiten musste und Benedict ihrer Planung zufolge während weiterer 10 Tage nicht nehmen würde. Brian war sehr aufgebracht, weil er Kristine mehr als eine Woche lang nicht telefonisch erreichen konnte. Und als er zu ihrer Wohnung kam, um Benedict für das Wochenende abzuholen, stellte er fest, dass beide weg waren und die Wohnung leer war. Er war so verletzt, wütend und verzweifelt, dass er Benedicts Rückgabe nach dem Haager Übereinkommen von 1980 beantragte und den Vorfall auch bei der Polizei anzeigte, um Kristine wegen Kindesentführung strafrechtlich verfolgen zu lassen. Kristine hatte furchtbare Angst vor der Rückkehr, weil sie befürchtete, verhaftet zu werden und ihr Kind für immer zu verlieren. Das Haager Verfahren soll Anfang November in Riga stattfinden, die Mediation ist für ein Wochenende Ende Oktober angesetzt. Die

lettische Mediatorin hat einen psychosozialen Hintergrund und spricht fließend Englisch, während der irische Mediator einen juristischen Hintergrund hat, aber kein Lettisch spricht.

Fallstudie "Elisa"

Elisa ist die 4½-jährige Tochter von Carla (27) und Thomas (35), einem italienisch-deutschen Ehepaar, das in Rostock lebt, seitdem es sich vor sechs Jahren kennengelernt hat. Thomas ist promovierter Mathematiker und hat eine unbefristete Stelle am Max-Planck-Institut für demografische Forschung in Rostock. Carla kam als Praktikantin an das Institut und blieb in Deutschland, weil sie mit Elisa schwanger wurde; sie unterrichtet Italienisch, würde aber gerne weiter studieren, um ihren Master-Abschluss in Soziologie zu machen und letztendlich einen qualifizierten Arbeitsplatz zu finden. Die Ehe läuft nicht gut (Thomas ist durch seine Arbeit stark eingebunden), und Carla fängt an, sich isoliert zu fühlen und ihre Familie, ihre Freunde und ihre Kultur zu vermissen. Sie ist unsicher, ob ihr Deutsch gut genug ist, um in Rostock studieren zu können. Im Sommer 2012 nimmt sie Elisa, mit Zustimmung von Thomas, mit auf einen längeren Besuch bei ihrer Familie in Mailand und beschließt spontan, dort zu bleiben. Sie trifft ihren früheren Soziologie-Professor, der sagt, dass sie im Oktober direkt mit ihrem Master-Studium beginnen könne. Ihre Eltern sind bereit, sie finanziell zu unterstützen, und sie meldet Elisa in der Kindertagesstätte der Universität an. Alles ergibt sich von selbst, aber Thomas scheint nicht bereit zu sein, ihren Plan mitzutragen. Er ist geschockt, dass Carla derart radikale Schritte unternehmen will, ohne sich mit ihm abzusprechen, und kann ihren Vorschlägen, die sie offenkundig durchzusetzen entschlossen ist, nicht zustimmen. Er sieht keine andere Möglichkeit, als gemäß dem Haager Übereinkommen von 1980 Elisas Rückgabe nach Deutschland zu beantragen. Das Gericht legt dem Paar eine Mediation nahe. Die gerichtliche Anhörung ist für den 25. September 2012 in Mailand angesetzt, die Mediation soll vom 20. – 22. September 2012 mit einer italienischen Mediatorin mit juristischem Hintergrund und einem deutschen Mediator mit psychosozialen Hintergrund stattfinden, die beide fließend Deutsch, Italienisch und Englisch sprechen.

6. Unterschiede zwischen innerstaatlicher Familienmediation und Mediation in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung

Die Mediation in Fällen grenzüberschreitender Kindesentführung unterscheidet sich von „normalen“ innerstaatlichen Fällen im Bereich der Familienmediation in Bezug auf:

6.1. Konfliktintensität

Zwar haben auch Paare in innerstaatlichen Fällen mit den Verletzungen, der Wut und der Unsicherheit zu kämpfen, die unvermeidlicherweise aus Trennung und Scheidung resultieren, in Kindesentführungsfällen erleben die Parteien jedoch eine Konfliktintensität, die sie als Bedrohung ihrer (aktiven) Rolle als Elternteil und in manchen Fällen ihrer Existenzgrundlage und ihrer Zukunftspläne empfinden. Beide Elternteile haben furchtbare Angst davor, ihr Kind oder ihre Kinder für immer zu verlieren, und sind tieftraurig über die Aussicht, im Alltagsleben des Kindes keine Rolle mehr spielen zu können und/oder so weit voneinander entfernt zu leben, dass sie sich nicht mehr oft werden sehen können – was dann auch noch mit großem Aufwand und hohen Kosten verbunden sein wird. Der entführende Elternteil – in der Regel die Mutter – hat oftmals zu drastischen Maßnahmen gegriffen, um einer Situation zu entrinnen, die als unhaltbar oder sogar als unerträglich empfunden wurde. Auch wenn er sich möglicherweise schuldig fühlt, betrachtet er sich als zu Unrecht der Entführung bezichtigt, weil er keine andere Alternative sah („Er hätte mich niemals gehen lassen!“). In manchen Fällen hat der zurückgebliebene Elternteil einfach nicht erkannt, wie verzweifelt und in die Enge getrieben sich der andere Elternteil gefühlt hat, glaubt aber auf keinen Fall, dass er es verdient hat, dass ihm seine Kinder weggenommen werden („Wie konnte sie mir und unserem Kind das antun?“). Insbesondere wenn das Kind bzw. die Kinder aus einer Situation entführt wurden, die der zurückgebliebene Elternteil als intakt empfunden hat, ist dieser Partner mit der Perspektive konfrontiert, nicht nur das Kind, sondern auch die Beziehung und/oder Ehe verloren zu haben. Dies kann extreme Gefühle auslösen – von dem Gefühl, ungerecht behandelt worden zu sein, bis hin zu Rachegehlüsten. Beide Elternteile fühlen sich erdrückt durch die Konfrontation mit einem unbekanntem und aus ihrer Sicht unberechenbarem Justizsystem, das für die eine Partei in einem fremden Land und in einer fremden Sprache tätig wird, die der andere Elternteil möglicherweise nicht beherrscht. Typischerweise ist die Kommunikation zwischen den Elternteilen völlig abgebrochen, und der Vertrauensverlust ist absolut. Zu Beginn der Mediation sehen die Parteien möglicherweise absolut keine Möglichkeit, aus dieser völlig verfahrenen Situation herauszufinden: Wie können Konflikte, die sich über Monate und Jahre hinweg aufgebaut haben, innerhalb weniger Tage gelöst werden?

6.2. Erfasste Probleme

In der Regel befassen sich Kindesentführungsfälle in erster Linie mit der Frage der „Rückgabe oder Nicht-Rückgabe“, da dies die Frage ist, die durch das Gericht entschieden wird, wenn im Rahmen der Mediation keine Einigung erzielt wird. Wenn sich die Eltern in dieser Frage einigen können, gehen sie üblicherweise daran, weitere damit verbundene Probleme zu lösen, zum Beispiel:

- Umzug oder Rückkehr des Kindes und/oder des entführenden Elternteils
- künftige Wohnsituation
- Sorgerecht, Besuchsrecht, Kontakt zum abwesenden Elternteil
- Ferien und Urlaub, einschließlich finanzieller Absprachen
- religiöse und kulturelle/zweisprachige Erziehung
- Kindes- und Ehegattenunterhalt.

Wie der [Leitfaden zu bewährten Verfahren in der Mediation](#) besagt: „Bei der genauen Festlegung der Themen, die in den Mediationssitzungen eines Falls internationaler Kindesentführung behandelt werden können, muss eine angemessene Balance gefunden werden, um die Probleme zu besprechen, deren Lösung für die Erarbeitung einer auf Dauer tragfähigen gütlichen Einigung nötig ist, und gleichzeitig den rigiden Zeiterfordernisse zu entsprechen (Kapitel 5.1).“

Erfolgte die Entführung aus der Beziehung heraus, wird das Paar möglicherweise erörtern wollen, inwieweit die Beziehung noch Bestand hat. Wenn ein Strafverfahren eingeleitet oder angedroht wurde, muss auch dies auf die Agenda gesetzt werden (siehe ebenfalls den [Leitfaden zu bewährten Verfahren in der Mediation, Kapitel 2.8](#)). Oftmals fördern die Mediatoren als vertrauensbildende Maßnahme den Kontakt zwischen dem Kind und dem zurückgebliebenen Elternteil zwischen den Mediationssitzungen. Die Erfahrung zeigt, dass die Wiederherstellung des Kontakts zwischen Elternteil und Kind sehr positive Auswirkungen auf den Mediationsprozess hat.

6.3. Enger justizieller und zeitlicher Rahmen

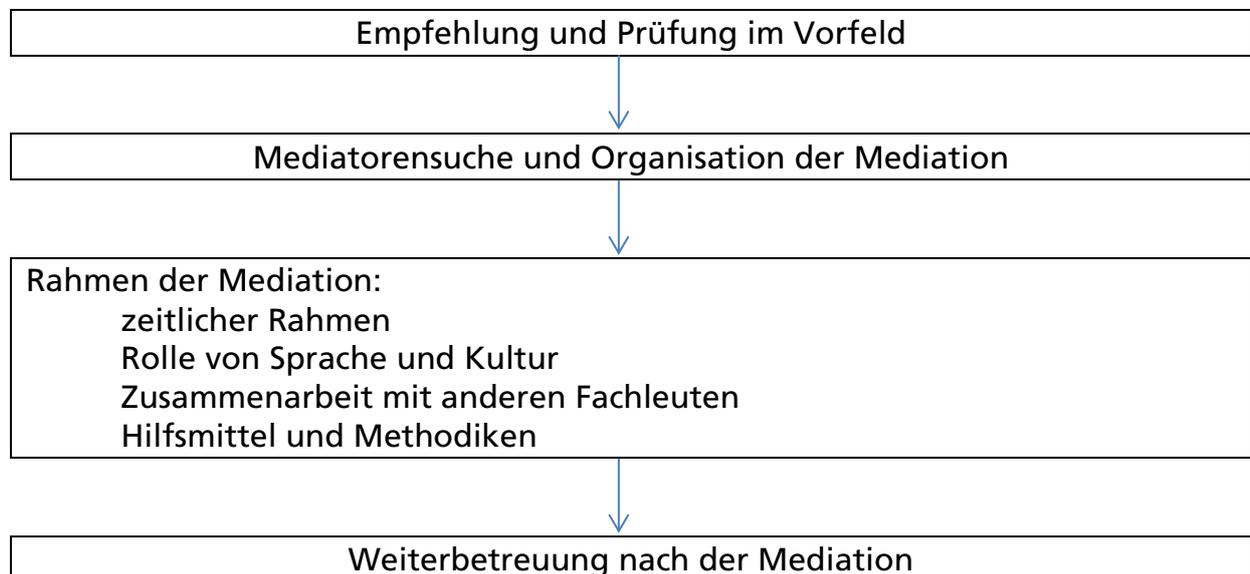
Der enge justizielle und zeitliche Rahmen beeinflusst die Dynamik der Mediation. Die Eltern stehen ebenso wie die Mediatoren unter dem Druck, eine Lösung zu erreichen, müssen sich aber von diesem Druck befreien, wenn sie eine Chance auf Erfolg haben wollen. Die vielen Stunden, die sie sich in einer Situation, die weit reichende Entscheidungen verlangt, gemeinsam mit lebensverändernden Fragen herumschlagen, führen die Parteien und die Mediatoren auf sehr besondere Weise zusammen. Dies ist für alle Beteiligten eine äußerst intensive und anspruchsvolle Erfahrung. (Siehe auch [Kapitel 2 des Leitfadens zu bewährten Verfahren in der Mediation](#).)

Interessanterweise befürwortet der [Leitfaden zu bewährten Verfahren in der Mediation](#) den Einsatz der Mediation auch in Fällen, die nicht unter die Übereinkommen von 1980 oder 1996 fallen:

„In Ermangelung eines internationalen oder regionalen Rechtsrahmens stellen Mediationsverfahren oder ähnliche Mittel zur einvernehmlichen Streitbeilegung oft den einzigen Lösungsweg dar, der es den betroffenen Kindern ermöglicht, den Kontakt zu beiden Eltern aufrechtzuerhalten“ (Anhang 2).

7. Das Mediationsverfahren

Mediation ist ein freiwilliger Prozess, der unterbrochen oder beendet werden kann, wann immer eine oder beide Parteien dies beschließen, oder wenn der Mediator bzw. die Mediatoren feststellen, dass eine Mediation unter den gegebenen Umständen nicht situationsgerecht ist. Die Mediatoren sind unparteiisch, das heißt, sie ergreifen nicht Partei oder urteilen, sondern fungieren vielmehr als Brücke in der Kommunikation zwischen den Parteien und helfen ihnen dabei, die zu regelnden Fragen in fairer und ausgewogener Weise zu klären. Mediatoren schlagen keine Lösungen vor und erteilen auch keinen juristischen Rat – diesbezüglich wenden sich die Parteien an ihre Anwälte. Die Mediatoren behandeln alle erlangten Informationen vertraulich und kommunizieren nur auf Ersuchen der Parteien mit den Rechtsanwälten der Parteien oder geben Informationen weiter, beispielsweise den Entwurf einer Vereinbarung. Den Schwerpunkt der Familienmediation bildet die Zusammenarbeit – um Lösungen zu erreichen, die dem Wohle des Kindes bzw. der Kinder entsprechen. Mediation macht ein Gerichtsverfahren unnötig oder vereinfacht ein solches Verfahren, indem sie die Einigung der Parteien vor dem Erlass einer Entscheidung fördert (siehe auch [Artikel 1 und 3 der EU-Mediationsrichtlinie](#)).



7.1. Empfehlung und Prüfung im Vorfeld

Die Parteien können von den an dem Verfahren beteiligten Richtern, Anwälten, der Zentralen Behörde, dem Justizministerium, der Jugendhilfe, dem Prozesspfleger oder von Konsulaten im Ausland auf die Möglichkeit der Mediation aufmerksam gemacht werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass eine Prüfung im Vorfeld stattfindet, um festzustellen, ob die Sache für eine Mediation geeignet ist, sowie in vielen Fällen zur Motivation der beiden Elternteile und ihrer Anwälte. Es ist äußerst hilfreich, wenn der Prozess der Prüfung im Vorfeld und der Organisation von einer unabhängigen Stelle durchgeführt wird, er kann aber auch von der Zentralen Behörde durchgeführt werden.

7.2. Mediatorensuche und Organisation der Mediation

In der Vorbereitungsphase wird Zeit für Telefonate und E-Mail-Verkehr mit den Parteien und ihren Anwälten benötigt. In manchen Fällen muss dem zurückgebliebenen Elternteil, der an den Ort der Mediation und des Gerichtsverfahrens reist, Unterstützung gewährt werden. Eine sehr wichtige Aufgabe besteht darin, zwei qualifizierte Mediatoren zu finden, die beide Kulturen, Sprachen, Berufsgruppen und Geschlechter repräsentieren und den Fall kurzfristig übernehmen, erforderlichenfalls an den Mediationsort reisen sowie konstruktiv und als Team zusammenarbeiten können. Die Mediatoren werden umfassend miteinander Rücksprache halten, mit den Eltern und möglicherweise den Rechtsanwälten sprechen sowie Reise- und Verfahrensvorbereitungen treffen müssen.

Die Eltern könnten gebeten werden einen [Fragebogen](#) auszufüllen und Sie werden im Voraus entscheiden müssen wer für die Kosten der Mediation aufkommen wird, sowie sich auf eine [Vereinbarung zur Mediation](#) einigen.

In dieser Vereinbarung werden der **freiwillige Charakter der Mediation**, die **Vertraulichkeit des Prozesses** und die **Unparteilichkeit der Mediatoren** hervorgehoben. Die Eltern erklären sich bereit, mit Unterstützung der Mediatoren und zum Wohle ihres Kindes bzw. ihrer Kinder zusammen an einer gemeinsamen Lösung zu arbeiten. In der Vereinbarung werden auch die Gebühren und Kosten geregelt. Neben der für die Mediation an sich aufgewandten Zeit können die Mediatoren ihre Vorbereitungszeit, die Kosten von Reise und Unterkunft, die Anmietung der Räumlichkeiten sowie die Hinzuziehung von Dolmetschern in Rechnung stellen.

Die Mediation findet üblicherweise an einem neutralen Ort in der Stadt des gegenwärtigen Aufenthalts des Kindes statt, der in der Regel in der Nähe des zuständigen Gerichts liegt. In seltenen Fällen, in denen die Parteien nicht in der Lage sind, zur Teilnahme an der gerichtlichen Anhörung und der Mediation anzureisen, muss die Mediation online stattfinden.

Wer Unterstützung benötigt, kann diese auf Wunsch über das neu errichtete [Europäische Netzwerk grenzüberschreitend tätiger Familienmediatoren](#) erhalten, dem mehr als 70 hochqualifizierte Mediatoren in 28 Ländern angehören. Alle von diesen Organisationen eingesetzten Mediatoren haben eine spezielle Schulung gemäß den Empfehlungen in Erwägungsgrund 16 der [EU-Mediationsrichtlinie](#) und [Anhang 1 des Leitfadens zu bewährten Verfahren in der Mediation](#) absolviert.

Wichtig zu wissen ist zudem, dass die Haager Konferenz angeregt hat, dass die Vertragsstaaten des Haager Übereinkommens von 1980 „eine zentrale Anlaufstelle für internationale Familienmediation einrichten, um den Zugang zu Informationen über die in grenzüberschreitenden Kindschaftskonflikten zur Verfügung stehenden Mediationsdienste und damit in Zusammenhang stehenden Fragen zu erleichtern, oder ihre jeweiligen zentralen Behörden mit dieser Aufgabe betrauen“ ([Leitfaden zu bewährten Verfahren in der Mediation, Kapitel 4](#)).

7.3. Zeitlicher Rahmen

Je früher die Mediation beginnt, desto besser; üblicherweise finden die Sitzungen an **zwei oder drei Tagen kurz vor der gerichtlichen Anhörung** statt.

Der [Leitfaden zu bewährten Verfahren in der Mediation](#) betont in Kapitel 4.1:

„Der Zugang zur Mediation und anderen Verfahren zur Erzielung einvernehmlicher Lösungen sollte nicht auf die vorgerichtliche Phase beschränkt werden, sondern für die gesamte Dauer des Streitfalls, insbesondere auch in der Vollstreckungsphase, zur Verfügung stehen.“

Es ist von entscheidender Bedeutung, dass zwischen den Sitzungen jeweils mindestens eine Nacht liegt, damit die Parteien über die im Rahmen der Mediation gemachten Vorschläge nachdenken können, bevor sie Entscheidungen treffen. Ferner müssen sie dafür sorgen, dass ihre Anwälte auch außerhalb der normalen Geschäftszeit zur Verfügung stehen, um sie in Rechtsfragen zu beraten, da die Mediation oftmals an einem Wochenende stattfindet. Hält sich das Kind bzw. halten sich die Kinder in der Nähe auf, können zwischen den Sitzungen persönliche Treffen arrangiert werden. Möglicherweise empfinden die Elternteile es auch als hilfreich, wenn ihre eigenen Eltern, Freunde oder neuen Partner zu ihrer Unterstützung bereitstehen (aber nicht während der Sitzungen anwesend sind).

7.4. Die Rolle von Sprache und Kultur

Auch wenn es sich für die Mediatoren als extrem hilfreich erwiesen hat, derselben Kultur anzugehören und dieselbe Sprache zu sprechen wie ihre Klienten, bedeutet dies nicht, dass ein Mediator auf der Seite „seines“ Klienten steht. Wenn die Parteien aufgewühlt sind, tendieren sie jedoch dazu, ihre Emotionen in ihrer Muttersprache zum Ausdruck zu bringen, und es ist wichtig, dass sie im Rahmen der Mediation verstanden werden. Auch wenn davon ausgegangen wird, dass sie während ihrer Beziehung eine gemeinsame Sprache hatten und die Mediation üblicherweise in dieser Sprache geführt wird, ist es in manchen Fällen erforderlich, die Dienste eines Dolmetschers in Anspruch zu nehmen. Kulturelle Unterschiede, die in einer funktionierenden Beziehung möglicherweise keine signifikante Rolle gespielt haben, werden in einer Konfliktsituation umso wichtiger. Dies gilt möglicherweise insbesondere für Normen und Werte im Zusammenhang mit der Rolle der Eltern und der erweiterten Familie, die Erziehung und Bildung sowie die Art und Weise des Umgangs mit künftigen Konflikten.

7.5. Zusammenarbeit mit anderen Fachleuten

Anwälte, Gerichte und Zentrale Behörden können eine zentrale Rolle spielen, wenn versucht wird, die Eltern zu einer Mediation zu bewegen. Die [EU-Mediationsrichtlinie](#) besagt in Erwägungsgrund 25: „Die Mitgliedstaaten sollten ... die Angehörigen der Rechtsberufe dazu anregen, ihre Mandanten über die Möglichkeit der Mediation zu unterrichten“ und in Artikel 5:

„Ein Gericht, das mit einer Klage befasst wird, kann gegebenenfalls und unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles die Parteien auffordern, die Mediation zur Streitbeilegung in Anspruch zu nehmen.“

Da keine abschließende Mediationsvereinbarung unterzeichnet wird, ohne dass beide Parteien ihre Rechtsberater konsultiert haben, kann es zu direktem Kontakt zwischen dem Mediator (mit juristischem Hintergrund) und den Anwälten der Parteien kommen. Der [Leitfaden zu bewährten Verfahren](#) in der Mediation betont die Rolle der Zentralen Behörde und des Richters oder Gerichts bei der Förderung und Erleichterung des Zugangs zur Mediation (Kapitel 4.1.1 und 4.1.2). Eine weitere Mitwirkung des Gerichts kann darin bestehen, dass es das Gerichtsverfahren mit der Mediation koordiniert und das Gerichtsverfahren aussetzt, wenn die Parteien mehr Zeit benötigen, um in der Mediation zu einer Vereinbarung zu gelangen.

7.6. Hilfsmittel und Methodiken

Die Dramatik von Kindesentführungsfällen führt dazu, dass Mediatoren den Parteien zu Beginn der Mediation Zeit geben, damit sie beschreiben können, welches Martyrium sie jüngst erlebt haben, bevor mit der Aufstellung der Liste der zu regelnden Fragen begonnen wird. Der begrenzte zeitliche Rahmen und die rechtlich bedingte Konzentration auf die Frage der „Rückgabe oder Nicht-Rückgabe“ bedeutet, dass dies in der Regel das drängendste Problem ist, das geklärt werden muss. Gegen Ende des ersten Tages der Mediation werden die Parteien üblicherweise gebeten, in einem Brainstorming die möglichen Optionen auszuloten und zu sagen, was sie von diesen Optionen halten. Im weiteren Verlauf werden sie darin bestärkt, mögliche Szenarien zu entwickeln und zu prüfen, inwieweit diese ihren Erfordernissen und den Erfordernissen ihrer Kinder gerecht werden. Ein hilfreiches Tool sind dabei getrennte Sitzungen, in denen beide Mediatoren zusammen mit der jeweiligen Partei sprechen. Oftmals werden die Parteien aufgefordert, als Hausaufgabe zwischen den Sitzungen einen „Realitätstest“ der Brauchbarkeit der entwickelten möglichen Lösungen durchzuführen. Das Ergebnis der Mediation ist in starkem Maße von der Flexibilität und Aufgeschlossenheit der Parteien abhängig.

7.7. Weiterbetreuung nach der Mediation

Da die Mediation in Fällen von Kindesentführung unter starkem Zeitdruck erfolgt, ist es oftmals nicht möglich, alle relevanten Fragen zu regeln. Zudem erheben sich mit der Inkraftsetzung der Vereinbarung neue Fragen. Die Mediatoren können über das Internet Folgesitzungen durchführen, oder die Parteien können die Mediation an ihrem endgültigen Aufenthaltsort mit anderen Mediatoren fortführen.

8. Die Mediationsvereinbarung

In Bezug auf die Vollstreckbarkeit einer im Mediationsverfahren erzielten Vereinbarung besagt die [EU Mediationsrichtlinie](#):

„(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass von den Parteien — oder von einer Partei mit ausdrücklicher Zustimmung der anderen — beantragt werden kann, dass der Inhalt einer im Mediationsverfahren erzielten schriftlichen Vereinbarung vollstreckbar gemacht wird. (...)

(2) Der Inhalt der Vereinbarung kann von einem Gericht oder einer anderen zuständigen öffentlichen Stelle durch ein Urteil oder eine Entscheidung oder in einer öffentlichen Urkunde nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Antrag gestellt wurde, vollstreckbar gemacht werden.“:

(Siehe auch [Anhang 1 des Leitfadens zu bewährten Verfahren in der Mediation, „Rechtsverbindlichkeitserklärung von Abschlussvereinbarungen“](#))

Die Mediationsvereinbarung oder Absichtserklärung erfasst potenziell die folgenden Aspekte:

- Rückgabe
- gewöhnlicher Aufenthalt des Kindes und der Eltern
- Regelung der Wohnsituation
- Unterhalt
- Sorge- und Besuchsrecht
- Reisen und Pässe
- bilinguale und bikulturelle Erziehung
- Rücknahme des Antrags nach dem Haager Übereinkommen von 1980 und/oder des Strafantrags
- rechtlicher Status der Vereinbarung
- Mediationsklausel

Die Vereinbarung wird von den Mediatoren in Zusammenarbeit mit den Parteien in beiden Sprachen abgefasst, von den Anwälten der Parteien geprüft und genehmigt und dann von den Parteien unterzeichnet.

Die Vereinbarung an sich ist nicht bindend oder vollstreckbar.

Mit Zustimmung der Parteien leiten die Anwälte die Vereinbarung an das Gericht weiter, um ihre Eintragung oder die Ausfertigung eines gerichtlichen Protokolls sicherzustellen. Eine Verpflichtungserklärung (verbindliche Erklärung eines oder beider Elternteile gegenüber dem Gericht des Entführungsstaats) muss durch die Behörden oder das Gericht in diesem Staat für verbindlich erklärt werden; sie ist im anderen Staat nicht verbindlich. Die Vereinbarung

kann dann im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes rechtsverbindlich gemacht werden durch:

- Eine **Spiegel-Verfügung** (mirror order): entweder eine Verfügung des Gerichts im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes, die den Inhalt einer im Entführungsstaat abgegebenen Verpflichtungserklärung „spiegelt“ und im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vollstreckbar macht, oder aber identische Verfügungen von Gerichten in den zwei beteiligten Staaten; oder
- Eine **Safe-Harbor-Verfügung**, mit der dem zurückgebliebenen Elternteil durch das zuständige Gericht im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts Verpflichtungen auferlegt werden, um sicherzustellen, dass die Rückgabe des Kindes an den Staat seines gewöhnlichen Aufenthalts und sein späterer Aufenthalt in diesem Staat im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts vollstreckbar ist.

Im Falle von Komplikationen (z. B. wenn ein Strafverfahren eingeleitet oder angedroht wurde), könnte es für die Anwälte sehr hilfreich sein zu beantragen, dass der Richter Kontakt mit dem Verbindungsrichter im Staat des gewöhnlichen Aufenthalts aufnimmt. Dann können Vorsichtsmaßnahmen ergriffen werden, um die sichere Rückkehr des entführenden Elternteils zu gewährleisten, z. B. über eine Safe-Harbor-Verfügung. In manchen Fällen wird nur eine partielle Einigung erzielt, aber sogar in Fällen, in denen im Rahmen der Mediation keine Einigung erzielt wurde, berichten für Anträge nach dem Haager Übereinkommen zuständige Richter, dass die Parteien viel besser miteinander kommunizieren und mit dem Gericht zusammenarbeiten können als vor der Mediation.

Schlussfolgerung

Die Mediation ist eine ausgezeichnete Möglichkeit zur Streitbeilegung in grenzüberschreitenden Fällen von Kindesentführung durch einen Elternteil – im Interesse der Beteiligten und vor allem im Interesse ihrer Kinder. Zwar ist die Mediation in diesem Bereich mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, sie bietet aber auch viel Potenzial. Zudem wächst der Bedarf an dieser Form der Mediation ständig, ebenso wie die Zahl hochqualifizierter Mediatoren für die grenzüberschreitende Familienmediation.